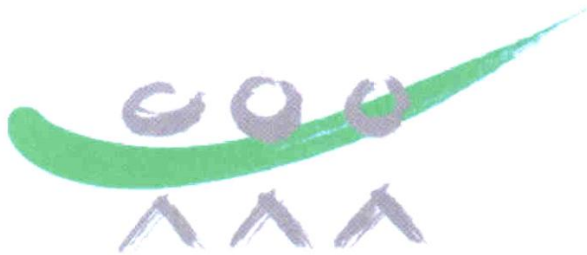


VEREIN TAGESFAMILIEN

Interlaken - Oberhasli

VTIO



STATUTEN

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der männlichen Form verzichtet.

1. Name

Art. 1

Unter dem Namen **Verein Tagesfamilien Interlaken - Oberhasli** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bönigen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Art. 2

Der Verein fördert das Wohl des Kindes durch:

- Die Zusammenarbeit mit Eltern, für deren Kind ein Tagespflegeplatz gesucht wird und mit Eltern, die einen Tagespflegeplatz anbieten können.
- Die Vermittlung, Betreuung und Unterstützung, sowie die Aus- und Weiterbildung von Tageseltern und Eltern.
- Die Finanzierung von ausserordentlichen Betreuungsverhältnissen
- Die Unterhaltung einer Vermittlungsstelle und Übernahme von deren unvermeidlichen Defiziten im Rahmen seines Vermögens
- Die Suche von Sponsoren für die Realisierung des ideellen Zweckes des Vereins

3. Haftung

Art. 3

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereins- und das Vermittlungsstellenvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein wird in seinen Vermittlungsaktivitäten durch die Verwaltungsbehörde der Sitzgemeinde beaufsichtigt.

4. Aufsicht

Art. 4

Der Verein wird in seinen Vermittlungsaktivitäten durch die Sitzgemeinde beaufsichtigt.

5. Mitgliedschaft

Art. 5

- Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
- Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Zusammenhang mit dem VTIO speziell verdient gemacht hat.

Art. 6

Die formelle Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach eingetretener Beitrittserklärung an den Vorstand durch die Mitgliederversammlung.

Art. 7

Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres identisch mit dem Vereinsjahr schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied wird nach Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags trotz einmaliger Mahnung automatisch ausgeschlossen. Bei anderen Gründen bedarf es für den Ausschluss eines Mitgliedes der Zustimmung des einfachen Mehrs der Mitgliederversammlung. Ein drohender Ausschluss wird durch den Vorstand dem Mitglied schriftlich mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Das Mitglied kann hierzu innert einer Frist von 14 Tagen z.H. der Mitgliederversammlung Stellung beziehen.

6. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Geschäfts-/Vermittlungsstelle
- die Revisionsstelle
- interne Arbeitsgruppen

Art. 9

Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ. Sie wird jährlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus mit den Traktanden. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sollen die Anträge in die

VTIO

Traktanden aufgenommen werden, so sind diese den Mitgliedern 7 Tage vor der Versammlung nachzumelden.

Art. 10

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie Bestätigung des Vorstandes in geraden Jahren (2-jährlich)
- Wahl resp. Bestätigung der Revisionsstelle in ungeraden Jahren (2-jährlich)
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes des Vereins
- Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes der Vermittlungsstelle
- Festlegung der Vereinsmitgliederbeiträge
- Genehmigung der Statuten
- Wahl von Ehrenmitgliedern

Art. 11

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann unter Nennung der Traktanden jederzeit einberufen werden:

- vom Vorstand
- auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder

und muss innert 2 Monaten nach Antrag durchgeführt werden.

Art. 12

Der **Vorstand** besteht aus 5 - 7 Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich ausser der Präsidentin selbst

- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Personalverantwortliche
- Sekretärin

Die Sitzgemeinde und das Oberhasli haben den Anspruch eines Vertreters.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist grundsätzlich nur auf die nächste Mitgliederversammlung hin möglich. Bei ausserordentlichen Austritten,

VTIO

bleibt der Vorstand handlungsfähig, auch wenn die Mindestzahl der Mitglieder unterschritten wird.

Art. 13

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die Vereinsgeschäfte. Er kann ihm übertragene Aufgaben delegieren. Insbesondere ist er befugt:

- Die Entlohnung der Tageseltern festzulegen
- In begründeten Ausnahmefällen die Reduktion oder die Stundung einzelner Elternbeiträge zu beschliessen
- Die Stellen der Vermittlungsstelle zu bewilligen und durch Wahl von Mitarbeitenden zu besetzen
- Budget und Rechnung zu genehmigen
- Den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen
- Reglemente zu erlassen
- Beiträge an die Vermittlungsstelle zu bewilligen
- Ehrenmitglieder vorzuschlagen

Art. 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft sich zu mindestens 4 Sitzungen pro Jahr. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 15

Die Vermittlungsstelle besteht aus einer Stellenleiterin und Vermittlerinnen.

- Die Stellenleiterin und die Vermittlerinnen sind primär für die Vermittlungsstelle zuständig. Ihre Aufgaben werden im Pflichtenheft, im Arbeitsvertrag und im Betriebsreglement genauer umschrieben
- Die Vermittlungsstelle ist finanziell im Rahmen des Budgets autonom
- Die Vermittlungsstelle unterstützt den Verein bei der Sponsorensuche

Art. 16

Die Stellenleiterin der Vermittlungsstelle ist für die Tätigkeit der Vermittlerinnen dem Vorstand gegenüber verantwortlich und wird vom

Vorstand unterstützt, beraten und beaufsichtigt. Die Anstellungsbedingungen der Stellenleiterin und der Vermittlerinnen werden im Arbeitsvertrag, Personalreglement und Betriebsreglement geregelt.

7. Finanzielles

Art. 17

Einnahmen des Vereins

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von privaten Institutionen / Sponsoren
- Spenden
- Erlös aus Aktivitäten

Art. 17.1

Einnahmen der Vermittlungsstelle:

- Beiträge der Eltern von betreuten Kindern
- Vermittlungsgebühren
- Subventionen und Beiträge des Kantons und der Gemeinden
- Zweckgebundene Beiträge
- Erlös aus Aktivitäten
- Beiträge des Vereins

8. Mitgliederbeiträge

Art. 18

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, sie betragen mindestens:

- natürliche Personen CHF 30.--
- juristische Personen CHF 100.--

9. Unterschrift

Art. 19

Der Verein wird verpflichtet mit der Kollektivunterschrift zu zweien der Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin untereinander oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 19.1

Für die Vermittlungsstelle unterschreibt die Stellenleiterin oder die Stellenleiterin stv. zusammen mit der Kassierin, der Präsidentin oder Vizepräsidentin.

10. Statutenänderung

Art. 20

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

11. Vereinsauflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt einer sozialen oder gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz zu, welche einen ähnlichen Zweck wie der VTIO verfolgt und ebenfalls steuerbefreit ist.

12. Inkrafttreten

Art. 22

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Juni 2001 genehmigt, an der Mitgliederversammlungen vom 10. Mai 2006 und vom 26. Mai 2010 abgeändert.

Die aktuellen Statuten wurden komplett überarbeitet und wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Unterseen, 20. Mai 2015

Der Präsident



Willi Steiner

Die Vizepräsidentin



Rosmarie Glaus